1.4 **STATUTEN**
MARKUSKIRCHE LUZERN

MARKUSKIRCHE
bewegungplus luzern

STATUTEN MARKUSKIRCHE LUZERN

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Markuskirche Luzern» besteht ein Verein gemäss den Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Luzern.

Die Markuskirche Luzern ist Mitglied des Vereins «BewegungPlus (Bplus)» mit Sitz in Thun. Sie anerkennt verpflichtend dessen Statuten, Richtlinien und Beschlüsse.

ART. 2 ZWECK

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke:

a) Ausbreitung und Umsetzung des Evangeliums auf der Grundlage der Nächstenliebe durch Verkündigung und soziales, uneigennütziges Engagement gegenüber einem offenen Bestimmungskreis:
   - Familien- und Paarberatung,
   - Hilfe für alte und einsame Menschen (Seniorenarbeit),
   - Hilfe für (körperlich und psychisch) kranke Menschen,
   - Hilfe für Sozialgeschädigte,
   - Hilfe für Suchtkranke, u.a. durch Unterstützung der Christlich-therapeutischen Drogen-Arbeit, Verein mit Sitz in Luzern,
   - Spital- und Gefängnisseelsorge,
   - Jugendarbeit.

b) Förderung der missionarischen und sozialen Arbeit bzw. Entwicklungshilfe in der "Dritten Welt und im übrigen Ausland".

c) Gründung und Förderung von Gemeinden auf der Grundlage des Neuen Testamentes sowie Förderung der Einheit unter den Christen.

Der Verein kann zur Verfolgung seines Zweckes Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten sowie Hypotheken aufnehmen.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, die die Mitgliedschaftsbestimmungen des Vereins anerkannt haben sowie mindestens 16 Jahre alt sind.
Zur Aufnahme als Mitglied hat die betreffende Person die schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand, ebenso durch unentschuldigtes längeres Fernbleiben von den Vereinsaktivitäten.
Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

ART. 4 **MITTEL UND HAFTUNG**

Der Verein finanziert sich durch:

a) Mitgliederbeiträge
   - höchstens Fr. 100.-- für Einzelpersonen.
   - höchstens Fr. 150.-- für Familien.

b) freiwillige Spenden, Gaben (Kollekten), Schenkungen sowie Erträgen aus Vermögen und Vereinsaktionen, Darlehen sowie übrigen Zuwendungen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

ART. 5 **ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

ART. 6 **DIE VEREINSVERSAMMLUNG**

Einberufung

Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung zur Erledigung der vom Gesetz vorgeschriebenen Geschäfte wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Im übrigen kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

Die Einladung muss jeweils mindestens 14 Tage im voraus schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge traktandieren zu lassen. Der Präsident führt den Vorsitz, der Sekretär das Protokoll.

Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich, ausgenommen für die Ehepartner.

Befugnisse

a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.

b) Wahlen
   1. Vorstand und Präsident (siehe Art.7)
      Amtsdauer je 4 Jahre, Wiederwahl möglich.
   2. Kontrollstelle (siehe Art.8)

c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;

d) Bestätigung des vom Vorstand Bplus und lokalen Vorstand gewählten ordinierten Pastors oder Pastorenkandidaten.

e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;

f) Änderung der Statuten unter Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes Bplus;

g) Beschlussfassung betreffend Austritt aus dem Verein Bplus, Auflösung oder Fusion.

Für sämtliche Entscheidungen ist mindestens eine 3/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

ART. 7 **DER VORSTAND**

a) besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Pastoren sind von Amtes wegen Mitglied, der leitende Pastor in der Regel als Präsident. Im übrigen konstituiert er sich selbst.
b) besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind und ist befugt, zu diesem Zweck spezielle Kommissionen einzusetzen.
c) nimmt die Interessen des Vereins wahr, vertritt ihn nach aussen und regelt insbesondere die Unterschriftenberechtigung.
d) führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlungen Protokoll.
e) fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
f) wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins Bplus.

ART. 8 **DIE KONTROLLSTELLE**

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht. Sie besteht aus 2 Personen, die von der Vereinsversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

ART. 9 **GESCHÄFTSJAHR**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 10 **AUFLÖSUNG**

Im Falle einer Auflösung des Vereins durch Liquidation ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

ART. 11 **INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Statuten sowie zukünftige Änderungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des «Vereins BewegungPlus» handelnd durch den Vorstand.
Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. März 95. Sie treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.
Genehmigt durch den Vorstand «Verein BewegungPlus (Bplus)» am 16. Februar 2001.
Genehmigt durch die Vereinsversammlung am 29. März 2001.

Luzern, 29. März 2001

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hansjörg Bischof	Patrik Frei